



Tipps zur Verordnung von Krankenfahrten

Die richtige Taste?

Fahrten und Transporte nehmen eine Sonderstellung ein, denn es handelt sich um eine so genannte unselbstständige Nebenleistung. Mit anderen Worten heißt das: Fahrten und Transporte können – wenn überhaupt – nur dann verordnet werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer Hauptleistung stehen, die von der Krankenversicherung übernommen wird.

Zu den verordnungsfähigen Transportmitteln zählen das Taxi (auch Mietwagen), der Krankentransportwagen (KTW) sowie im akuten Notfall der Rettungstransportwagen (RTW) oder sogar der Rettungshubschrauber (RTH).

Serie „Verordnungen“

Folge 1: Heilmittel

Folge 2: Hilfsmittel

Folge 3: Krankenfahrten

Krankenfahrten auf Knopfdruck gibt es nicht, dennoch müssen Patienten mitunter zu notwendigen Behandlungen befördert werden. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammen gestellt.

Die Verordnung von „einfachen“ Krankenfahrten zu ambulanten Behandlungen ist seit dem 1. Januar 2004 praktisch nicht mehr möglich. Seither gilt: Fahrten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen die Kassen nur noch in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung. Und auch dann müssen zehn Prozent der Kosten zugezahlt werden – mindestens fünf und höchstens zehn Euro pro Fahrt. Solche Ausnahmen liegen dann vor,

▢ der Patient mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist und

▢ Behandlung oder zugrunde liegende Krankheit den Patienten so stark beeinträchtigen, dass nur eine Beförderung Schaden an Leib und Leben vermeiden kann. Diese Voraussetzungen sind bei Fahrten zur Dialysebehandlung oder zur onkologischen Strahlen- und Chemotherapie in der Regel erfüllt, bei anderen Behandlungsanlässen ist die Fahrkostenübernahme davon abhängig, dass Schweregrad und Behandlungsfrequenz der Erkrankung vergleichbar sind (zweimal wöchentlich über mindestens sechs Wochen oder einmal wöchentlich über mindestens drei Monate). Weitere Ausnahmemöglichkeiten bestehen ausschließlich bei schwerst mobilitätseingeschränkten Patienten:

➤ Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert), „Bl“ (= blind) oder „H“ (= hilflos) auf dem Ausweis.

➤ Patienten, die Pflegeleistungen nach Pflegestufe II oder III beziehen.

➤ Patienten, die von einer vergleichbaren Einschränkung der Mobilität betroffen sind und die einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen (einmal wöchentlich für mindestens drei Monate).

Weitere Voraussetzung

Eine weitere Voraussetzung ist die zwingende medizinische Notwendigkeit. Deshalb ist die Verordnung eines Taxis überhaupt nur zulässig, wenn aus „zwingenden medizinischen Gründen“ die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten PKW unzumutbar ist. Neben der kritischen Wahl des Transportmittels ist auch das Fahrziel wichtig: Die Leistungspflicht endet nämlich bei der nächst erreichbaren

Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Patientendaten:** Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Matrikelnummer, etc.
- Beförderungstyp:** 1. Hauptbeförderung, 2. Beförderungsmittel, 3. Beförderungsmittelwahl.
- Medizinische Notwendigkeit:** Begründung der Beförderung, Art der Erkrankung, etc.
- Unterschriften:** Unterschrift des Arztes, Unterschrift des Patienten, etc.

Auf die richtige Wahl des Beförderungsmittels sollten Sie besonders achten.

geeigneten Behandlungsmöglichkeit. Die Übersicht auf dieser Seite basiert auf den Krankentransportrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GB-A). Sie gibt Hinweise für die wichtigsten Eventuali-

täten. Eine Vorlage dieser Übersicht zum Downloaden und Ausdrucken auf A4-Papier zum Aufhängen finden Sie im Internet unter www.info-praxisteam.de.

Harald Gröls ■

Verordnung von Krankfahrten im Überblick – Tipps zum Ankreuzen

Fahrzeugart	Taxi/Mietwagen	Behinderten-gerecht	Liegend	Kranktransport-wagen	Rettungstransport-, Notarztwagen
Med. Betreuung	nein	nein	nein	ja	ja
Besonderheit	keine	Rollstuhlverankerung	Liege, Tragestuhl, Verankerung	KTW DIN-Norm	RTW DIN-Norm
Voraussetzung	Patient kann andere Verkehrsmittel aus medizinischem Grund nicht benutzen	nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer	Patient muss sitzend oder liegend getragen und dann befördert werden	Patient benötigt während der Fahrt fachliche Betreuung oder Einrichtungen des KTW	Notfallrettung
Das müssen Sie ankreuzen beim Punkt 2	☒ Taxi, Mietwagen medizinisch-technische Ausstattung erforderlich ☒ nein medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: ☒ nein ☐ ja, folgende: 	+ ☒ nicht umsetzbar aus Rollstuhl	+ ☒ andere ☒ Liegend(taxi) ☒ Tragestuhl oder ☒ liegend medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: ☒ nein ☐ ja, folgende: 	☒ Kranktransportwagen ☒ Tragestuhl oder ☒ liegend medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: ☐ nein ☒ ja, folgende: 	☒ Rettungswagen bzw. Notarztwagen ☒ Tragestuhl oder ☒ liegend medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: ☐ nein ☒ ja, folgende: